



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 28.11.2018
JOIN(2018) 35 final

2018/0406 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf eine Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um zwei Jahre zu vertretenden Standpunkts

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um zwei Jahre zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft. Das Assoziierungsabkommen bildet die Rechtsgrundlage für die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Jordanien. Ziele des Abkommens sind:

- die Schaffung eines geeigneten Rahmens für den politischen Dialog, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;
- die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Waren-, des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs festzulegen;
- durch Dialog und Zusammenarbeit die Entwicklung ausgewogener wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern;
- die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern und die Produktivität und die finanzielle Stabilität zu erhöhen;
- die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, um die friedliche Koexistenz und die wirtschaftliche und politische Stabilität zu festigen;
- die Stärkung der Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die von beiderseitigem Interesse sind.

2.2. Der Assoziationsrat

Mit dem Assoziierungsabkommen wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der befugt ist, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen und zweckdienliche Empfehlungen auszusprechen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich. Der Gemischte Ausschuss kann auch Empfehlungen aussprechen. Gemäß der Geschäftsordnung wird der Vorsitz im Assoziationsrat abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von der EU und Jordanien geführt. Der Assoziationsrat tagt regelmäßig einmal im Jahr auf Ministerebene. Sondertagungen des Assoziationsrates können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Assoziationsrates

Der Assoziationsrat soll einen Beschluss über die Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien (2016-2018) bis 2020 fassen. Nach Artikel 10 der Geschäftsordnung des Assoziationsrates wird der Beschluss im schriftlichen Verfahren angenommen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Standpunkt, den die Europäische Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses über eine Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um zwei Jahre zu vertreten hat, beruht auf dem Wortlaut des dem vorliegenden Beschluss beigefügten Beschlusses.

Mit dem Beschluss Nr. 1/2016 des Assoziationsrates vom Dezember 2016 haben die EU und Jordanien Prioritäten für die Partnerschaft im Zeitraum 2016-2018 festgelegt, die Ende 2018 überarbeitet werden sollten, um sie je nach den politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen für weitere zwei Jahre zu verlängern. Seitdem haben beide Parteien ihre starke und solide Partnerschaft weiter ausgebaut und sich nach der Überprüfung der Partnerschaftsprioritäten auf ihre fortlaufende Gültigkeit als Referenzdokument zur weiteren Konsolidierung der Partnerschaft geeinigt.

Der den Partnerschaftsprioritäten beigefügte EU-Jordanien-Pakt, in dem die gegenseitigen Verpflichtungen zur Umsetzung der Partnerschaftsprioritäten und zur Bewältigung der Auswirkungen der Syrien-Krise dargelegt sind, wurde im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen der EU und Jordanien sowie im Rahmen anderer einschlägiger Dialoge und Treffen, wie etwa bei den beiden Brüsseler Konferenzen „Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region“ vom 4.-5. April 2017 und 24.-25. April 2018, die konkrete Ergebnisdokumente für Jordanien angenommen haben, regelmäßig überprüft.

Im Zeitraum 2019-2020 können gegebenenfalls weitere Überprüfungen der Partnerschaftsprioritäten und des Paktes vorgenommen werden.

Die Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten bis Ende 2020 liegt daher im Interesse beider Parteien.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber (...) erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein durch das Assoziierungsabkommen eingesetztes Gremium.

Der vom Assoziationsrat anzunehmende Rechtsakt ist ein Rechtsakt mit Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt entfaltet Rechtswirkung, da mit ihm die derzeitigen Partnerschaftsprioritäten um zwei Jahre verlängert werden.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland gegen Rat, Rechtssache C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Randnrn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die Zusammenarbeit mit einem Drittland im Rahmen eines Assoziierungsabkommens und der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

Somit ist Artikel 217 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf eine Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um zwei Jahre zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft².
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung der im Dezember 2016 vom Assoziationsrat angenommenen Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien vereinbaren die Vertragsparteien deren fortlaufende Gültigkeit als Referenzdokument für die weitere Konsolidierung der Partnerschaft.
- (3) Nach Artikel 91 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.
- (4) Der Assoziationsrat soll im schriftlichen Verfahren einen Beschluss über die Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten bis 2020 fassen.
- (5) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten

² Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3).

EU-Jordanien um zwei Jahre zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats EU-Jordanien, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die Hohe Vertreterin gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 28.11.2018
JOIN(2018) 35 final

ANNEX

ANHANG

des

Gemeinsamen Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf eine Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um zwei Jahre zu vertretenden Standpunkts

ANHANG

BESCHLUSS Nr. 01/2018 DER 13. TAGUNG DES ASSOZIATIONSRATES EU-JORDANIEN

vom [dd/mm/yyyy]

zur Einigung über die Verlängerung der Laufzeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien

DER ASSOZIATIONSRAT EU-JORDANIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Jordanien andererseits („Europa-Mittelmeer-Abkommen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Jordanien andererseits wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 91 des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, zweckdienliche Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.
- (3) Nach Artikel 101 des Abkommens haben die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und dafür zu sorgen, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (4) Mit dem Beschluss Nr. 1/2016 vom Dezember 2016 hat der Assoziationsrat die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien für den Zeitraum 2016-2018 vereinbart, um ihre Partnerschaft mit dem Ziel zu konsolidieren, die Widerstandsfähigkeit und Stabilität Jordaniens zu fördern und zu stärken und gleichzeitig zu versuchen, die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Syrien zu bewältigen;
- (5) Auf der Grundlage einer Überprüfung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien haben die EU und Jordanien vereinbart, dass die Laufzeit der 2016 vereinbarten Partnerschaftsprioritäten bis Ende 2020 verlängert werden sollte, und dass im Zeitraum 2019-2020 eine Überprüfung der Partnerschaftsprioritäten und des beigefügten EU-Jordanien-Paktes stattfinden kann.
- (6) Artikel 10 der Geschäftsordnung des Assoziationsrates sieht vor, dass mit Zustimmung der Vertragsparteien zwischen den Sitzungen im schriftlichen Verfahren Beschlüsse gefasst werden können —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Assoziationsrat beschließt im Wege des schriftlichen Verfahrens eine Verlängerung der seinem Beschluss Nr. 1/2016 vom Dezember 2016 beigefügten Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien bis Ende 2020.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu xx am [day month year].

Im Namen des Assoziationsrates

Der Vorsitz